



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 67 vom 21. Juli 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- Teilstudiengang „Kosmetikwissenschaft“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

vom 5. Februar 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 8. Juli 2020 die am 5. Februar 2020 vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Kosmetikwissenschaft“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) vom 4. Juni 2019 und 15. Oktober 2019 und beschreiben die Module für das Fach Kosmetikwissenschaft.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs Zu § 1 Absatz 5: Studienziel

Die Studierenden können eigenverantwortlich für komplexe Aufgaben- und Problemstellungen aus dem Bereich der Kosmetikwissenschaft (Gesundheitsförderung und Prävention, gesellschaftliche Bedeutung von Haut und Haar, Haut- und Haarerkrankungen, Haut- und Haarpflege, Kundenmanagement und Werbung) mit Hilfe fachwissenschaftlicher Erkenntnis- und Arbeitsmethoden Lösungen erarbeiten und beurteilen, die sie als Grundlage für ihre fachdidaktische Unterrichtsvorbereitung verwenden. Sie analysieren berufliche Handlungssituationen und reflektieren ihre Lösungen sowohl unter ethischen als auch unter Nachhaltigkeitsaspekten. Die Inhalte reichen von naturwissenschaftlichen Grundlagen aus den Bereichen Biologie, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie, Physik, Kosmetologie, Dermatologie, Kosmetikchemie (mit Herstellung kosmetischer Mittel und Bewertung der Inhaltsstoffe gemäß INCI) über betriebswirtschaftliche, sozialwissenschaftliche und kunst- und kulturgeschichtliche Grundlagen bis hin zu rechtlichen, gesundheitsbezogenen sowie ökologischen und kommunikativen Aspekten. Digitale Kompetenzen werden implizit und auf den jeweiligen Kontext bezogen erworben.

Die so erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bereiten die Studierenden gezielt auf eine Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlich oder staatlich anerkannten Schule des beruflichen Umfeldes vor. Alternative berufliche Tätigkeitsfelder sind Lehr- oder Ausbildungstätigkeiten an Privatschulen, in der innerbetrieblichen Aus- oder Weiterbildung in Unternehmen der Branche oder die Arbeit in Schulbuchverlagen.

Zu § 4

Studien und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Curriculum und Studienplan

(1) Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

(2) Der Teilstudiengang umfasst Pflichtmodule im Umfang von 84 Leistungspunkten.

(3) Die Module sind jeweils einem empfohlenen Semester zugeordnet. Durch die Einhaltung der empfohlenen Semester wird die Studierbarkeit des Teilstudiengangs gewährleistet.

(4) Studierende mit dem Unterrichtsfach Chemie studieren nicht die Module Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie und Grundlagen der Organischen Chemie, da diese eine inhaltliche Doppelung zu den Inhalten des Unterrichtsfachs darstellen würden. Als Ersatz für die mit diesen Modulen verbundenen neun Leistungs-

punkte wird in Abstimmung zwischen den Studierenden und dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

WiSe1	GL der allg. und anorganischen Chemie (4,5 LP)	Grundlagen der Kosmetikwissenschaft (5LP)	BWL - Teil 1 (1,5 LP)	Gestaltung I (6 LP)		
SoSe1	Grundlagen der organischen Chemie (4,5 LP)	Grundlagen der Physik (3 LP)	Grundlagen der Biologie (3 LP)	BWL - Teil 2 (2,5 LP)		
SoSe1	Fachrichtungsbezogene Chemie I (6 LP)	Dermatologie I (6 LP)				
SoSe1	Fachrichtungsbezogene Chemie II (6 LP)	Dermatologie II (6 LP)	Gestaltung II (6 LP)			
SoSe1	Grundlagen der quantitativen Forschung (6 LP)	Biophysikalische Messverf. (3 LP)	Kosmetologie (3 LP)			
SoSe1	Gestaltung III (6 LP)	Trichokosmetik (6 LP)				

Zu § 4 Absatz 3: Abschlussmodul

Das Abschlussmodul (Bachelorarbeit) umfasst 10 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmung und im Modulhandbuch.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten, sprache und teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheitspflicht

Für folgende Lehrveranstaltungsarten besteht eine Anwesenheitspflicht:

(1) Seminare, da diese auch zum Ziel haben, die Kritikfähigkeit und die Fähigkeit, Diskussionen zu führen, zu verbessern;

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Wiederholungsprüfung.

Zu §5 Absatz 4: Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt grundsätzlich über das Campusmanagementsystem. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Zu § 9

Studien und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 9 Absatz 5: Weitere Prüfungsarten

Sofern der konkrete Prüfungsumfang nicht in der Modultabelle oder in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt ist, wird er zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die bzw. den Lehrenden bekannt gegeben.

Das Portfolio hat eine Bearbeitungszeit von drei Monaten und einen Gesamtumfang von 10-15 Seiten.

Zu § 9 Absatz 6: Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

Zu § 13

Bachelorarbeit

Zu § 13 Absatz 8: Sprache der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3: Berechnung der Fachnote des Teilstudiengangs

Die Fachnote des Teilstudiengangs Kosmetikwissenschaft wird aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten berechnet, wobei das unbenotete Modul CHE 651 Grundlagen der Kosmetikwissenschaft nicht in die Berechnung der Fachnote eingeht.

Die im Rahmen des freien Studienanteils erbrachten Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Fachnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Beschreibungen aller Module finden sich in der Anlage A dieser Fachspezifischen Bestimmungen und im Modulhandbuch.

Zu § 22

Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Hamburg, den 21. Juli 2020

Universität Hamburg

Anlage A zu den Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kosmetikwissenschaft, Lehramt an berufsbildenden Schulen – Studienstart ab WiSe 2020/21

Empfohlenes Semester	Angebotsturnus	Dauer (1 oder 2 Semester)	Modultyp: Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modulnummer/-kürzel	Modulvoraussetzungen	Lehrveranstaltungen		Prüfungen			
						Modul	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsform	SWS	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
1	WiSe	1	P	CHE 651	keine	Grundlagen der Kosmetikwissenschaft		keine	Portfolio	nein	5
						Einführung in das fachwissenschaftliche Studium	VÜ	2			
						Berufsorientiertes Grundlagenwissen	V	1			
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> wesentliche berufsbezogene Aspekte der Haar-, Nagel- und Hautphysiologie zu benennen und zu erläutern, eigenständig eine (eng) begrenzte wissenschaftliche Fragestellung zu entwickeln und sie auf Grundlage fachwissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten, systematische Literaturrecherche durchzuführen, wissenschaftliche Fachliteratur nach Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen Relevanz und Evidenz einzuschätzen, Standards wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens (inhaltliche und formale Zitiermöglichkeiten) angemessen anzuwenden, Ergebnisse der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, sachgerecht und strukturiert darzustellen, grundlegende statistische Grundbegriffe (wie z.B. Datenniveaus, Lage- und Streuungsmaße) zu unterscheiden und wesentliche Konzepte grafischer Darstellungen von Daten zu erfassen, Grundprobleme statistischer Analysen (wie z.B. Repräsentativität, Signifikanz, Alpha- und Beta-Fehler) zu erläutern. 											
1	WiSe	1	P	CHE 652	keine	Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie		keine	Klausur oder Mündliche Prüfung, i. d. R.: Mündliche Prüfung	ja	4,5
						Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie	V	2			
						Übungen zu den Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie	Ü	1			
Qualifikationsziele: Die Studierenden weisen fachrichtungsbezogene Kenntnisse der Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie auf. Sie erwerben Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle der fachrichtungsbezogenen Chemie und können die vermittelten Inhalte angemessen und reflektiert darstellen.											

1	WiSe	1	P	CHE 653	keine	Gestaltung I	keine	Referat, Hausarbeit oder Portfolio, i. d. R. Portfolio	ja	6
						Modesoziologie I	VÜ	2		
						Modesoziologie II	S	2		
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhand der wichtigsten Modetheorien die Entstehung, Entwicklung und Verbreitung der Mode zu erklären und den damit einhergehenden Einfluss auf die Gesellschaft darzulegen, • epochegebundene und -übergreifende stilkundliche Modemerkmale zu identifizieren und in den soziokulturellen Diskurs der jeweiligen Zeit einzubetten, • den Zusammenhang von aktuellen körperkulturellen Phänomenen zu historischen herzustellen und anschaulich zu vermitteln, • (Selbst-)Inszenierungstechniken (post-)moderner Gesellschaften vor dem Hintergrund ihres gesellschaftlichen, historischen und politischen Kontexts zu analysieren, • relevante Informationen eigenständig zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. 										
1+	WiSe+	2	P	CHE 654	keine	Fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre	keine	Klausur oder Portfolio, i. d. Regel Portfolio	ja	4
2	SoSe									
1	WiSe					Fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre I	V	1		
2	SoSe					Fachrichtungsbezogene Betriebswirtschaftslehre II	VÜ	2		
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende berufsbezogene Begrifflichkeiten der Betriebswirtschaftslehre zu benennen und zu erklären, • verschiedene Modelle der Kommunikation zu identifizieren, • berufsbezogene Werbeaussagen kritisch zu beurteilen. 										
2	SoSe	1	P	CHE 655	keine	Grundlagen der Organischen Chemie	keine	Mündliche Prüfung oder Klausur, i.d.R. Mündliche Prüfung	ja	4,5
						Grundlagen der Organischen Chemie	V	2		
						Übungen zu den Grundlagen der Organischen Chemie	Ü	1		
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen fachrichtungsbezogene Kenntnisse der Grundlagen der Organischen Chemie aufweisen. Sie erwerben Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle der fachrichtungsbezogenen Chemie und können die vermittelten Inhalte angemessen und reflektiert darstellen.</p>										
2	SoSe	1	P	CHE 656	keine	Fachrichtungsbezogene Grundlagen der Physik	keine	Klausur oder mündliche Prüfung, i.d.R. Klausur	ja	3
						Fachrichtungsbezogene Grundlagen der Physik	V	2		
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • physikalische Begriffe, Größen und Einheiten angemessen zu verwenden, • grundlegende berufsbezogene Phänomene der Optik, Mechanik und Wärmelehre zu erläutern. 										
2	SoSe	1	P	CHE 657	keine	Fachrichtungsbezogene Grundlagen der Biologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung, i.d.R. Klausur	ja	3
						Fachrichtungsbezogene Grundlagen der Biologie	V	2		
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen wichtige zelluläre Vorgänge auf molekularer Ebene.</p>										

3	WiSe	1	P	CHE 658	keine	Fachrichtungsbezogene Chemie I			keine	Klausur	ja	6
						Fachrichtungsbezogene Chemie I	V	4				
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen die für die Wirkung von kosmetischen Mitteln wichtigen molekularen Grundlagen zum Aufbau der Haut, • erwerben Kenntnisse zur molekularen Beeinflussung kosmetisch wichtiger Hautzustände, • können Studien zum Beleg molekularer Wirkmechanismen wissenschaftlich einordnen. 												
3	WiSe	1	P	CHE 659	keine	Dermatologie I			keine	Klausur	ja	6
						Dermatologie I	V	4				
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Aspekte der Gesundheitsförderung und Prävention in Bezug auf das Hautorgan zu beschreiben, • berufsbezogene epidemiologische Zivilisationskrankheiten zu benennen und ihre wichtigsten Merkmale darzustellen, • relevante, berufsbezogene Mikroben zu benennen und ihre Auswirkungen auf die Haut zu beschreiben, • pathologische Hautveränderungen nach Lokalisation und Leitsymptomen zu unterscheiden, • wesentliche Hautbehandlungsverfahren auf biochemischer Ebene zu beschreiben, • dermatokosmetische Präparate im Kontext zwischen gesetzlichen Bestimmungen, Werbeaussage und kosmetikchemischer Realisierbarkeit hinsichtlich Wirksamkeit und Sicherheit orientierend zu bewerten. 												
4	SoSe	1	P	CHE 660	keine	Fachrichtungsbezogene Chemie II			keine	Klausur	ja	6
						Fachrichtungsbezogene Chemie II	V	4				
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen die Grundlagen der INCI-Deklaration, • erwerben Wissen über die Zusammensetzung von Kosmetischen Mitteln, • können die Galenik von kosmetischen Mitteln verstehen. 												
4	SoSe	1	P	CHE 661	keine	Dermatologie II			keine	Klausur	ja	6
						Dermatologie II	V	4				
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Aspekte zum Gesundheitsverhalten in Beruf und Alltag, auch im Hinblick auf umweltmedizinische Aspekte, zu beschreiben, • pathologische Hautveränderungen im Bereich des Kopfes und der Hände nach Lokalisation und Leitsymptomen einzuschätzen, • physiologische und pathologische Veränderungen des Haar- und Nagelorgans zu beurteilen, • kongenitale und erworbene Anomalien des Haares/-schaftes und des Nagelorgans zu klassifizieren, • rechtliche Grundlagen zur Anerkennung einer Berufskrankheit im Tätigkeitsfeld Kosmetik und Körperpflege darzustellen, • epidermale und kontaktallergische Intoleranzreaktionen im Bereich des Kopfes und der Hände zu identifizieren und zu unterscheiden, • die Bedeutung von Mikroorganismen bei der Entstehung von berufsbezogenen Normvarianten und Erkrankungen einzuschätzen, • Übertragungsmechanismen von Infektionserregern im Bereich des Capillitiums und der Palmae/Plantae (inkl. des Nagelorgans) zu beschreiben. 												

4	SoSe	1	P	CHE 662	keine	Gestaltung II		keine	Referat	ja	6
						Ästhetik und Attraktivitätsforschung	S 4				
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> Prinzipien der Gesichts- und Haarästhetik aus den Erkenntnissen der Attraktivitätsforschung abzuleiten und soziale Auswirkungen von attraktivitätsbeeinflussenden, gestalterischen Maßnahmen (z.B. Make-up und Frisur) einzuschätzen und zu bewerten, farb- und formbezogene Wirkungszusammenhänge zu identifizieren und Wirkungen von Form- und Farbbeziehungen zu analysieren und zu bewerten, zwischen „shared taste“ und „private taste“ zu unterscheiden und Attraktivitätsurteile entsprechend zu bewerten, systematisch in Literaturdatenbanken zu recherchieren, Literatur zielgerichtet zu selektieren, analytisch zu bewerten und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. 											
5	WiSe	1	P	CHE 663	keine	Grundlagen der quantitativen Forschung		keine	Klausur oder Übungsabschluss, i.d.R. Übungsabschluss	ja	6
						Grundlagen der quantitativen Forschung	V 3				
						Grundlagen der quantitativen Forschung	Ü 1				
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> angemessene Verfahren zur Charakterisierung empirischer Daten auszuwählen und statistische Kennzahlen zu berechnen, wesentliche Konzepte grafischer Darstellungen von Daten zu erfassen und anzuwenden, statistische Datenanalyse durchzuführen und eine begründete Auswahl statistischer Testverfahren zu treffen, geeignete Software zur Lösung von Problemstellung einzusetzen, und statistische Ergebnisse angemessen zu interpretieren. 											
5	WiSe	1	P	CHE 664	keine	Biophysikalische Messverfahren		keine	Klausur oder Übungsabschluss, i.d.R. Übungsabschluss	ja	3
						Biophysikalische Messverfahren	VÜ 2				
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> beherrschen die Durchführung biophysikalischer Messungen an der Haut, erwerben Kenntnisse zu den physikalischen Grundlagen der Messmethoden, können Ergebnisse aus eigenen Messungen wissenschaftlich einordnen. 											
5	WiSe	1	P	CHE 665	keine	Kosmetologie		keine	Klausur, Portfolio oder mündliche Prüfung, i. d. R. Portfolio	ja	3
						Kosmetologie	V 2				

Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> • Physiologie und Pathophysiologie der epidermalen Barriere sowie ihrer Reparaturmechanismen zu erklären, • verschiedene Hautzustände zu differenzieren, • galenische Grundlagen und deren Verwendung bei spezifischen Hautzuständen gegenüberstellen, • Symptome der Hautalterung und ihre Mechanismen zu beschreiben, • Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die Haut sowie die Interaktion zwischen elektromagnetischer Strahlung und der Haut zu beschreiben und deren physikalische Grundlagen zu erläutern, • die Auswirkung von Umweltfaktoren auf die Haut und das Exposom zu veranschaulichen, • wesentliche kosmetische Wirkstoffe zu differenzieren und Empfehlungen für ihre Verwendung zu geben, • Werbeaussagen zu kosmetischen Produkten kritisch zu bewerten, • relevante rechtliche Grundlagen zu erläutern sowie wichtige Begriffe, Theorien, Modelle und Methoden der Kosmetologie darzustellen. 											
6	SoSe	1	P	CHE 666	keine	Gestaltung III		keine	Projektabschluss	ja	6
						Körperkultur und Zeitgeist	V 2				
						Angewandte Attraktivitätsforschung	S 2				
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> • theoriegeleitet und strukturiert medial vermittelte körperkulturelle Phänomene zu beschreiben, • medial vermittelte Schönheitsideale und -trends kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen, • eng umgrenzte eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, diese unter Berücksichtigung relevanter Literatur und anhand angemessener (empirischer) Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu reflektieren. 											
6	SoSe	1	P	CHE 667	keine	Trichokosmetik		keine	Referat	ja	6
						Trichokosmetik	V 2				
						Trichokosmetik	S 2				
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Haarbehandlungsverfahren auf biochemischer Ebene darzustellen, • Wirksamkeit und Sicherheit (haar-) kosmetischer Präparate im Kontext zwischen gesetzlichen Bestimmungen, Werbeaussagen und biochemischer Realisierbarkeit gegenüberzustellen. 											
6	SoSe	1	P	B.Ed. KW	siehe § 13 (4)	Abschlussmodul B.Ed. Kosmetikwissenschaft		keine	Bachelorarbeit	ja	10
						Bachelorarbeit					
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Berücksichtigung des erworbenen Theorie- und Methodenwissens zu bearbeiten.											

Legende

- P = Praktikum
- S = Seminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- PA = Praktikumsabschluss